



VERTRÄGE

Klare Verhältnisse

Ob es um Dienstleistungen, Verkäufe oder Arbeitsverhältnisse geht – für klare Verhältnisse sorgen in aller Regel Verträge. Und die müssen zumeist nicht mal schriftlich abgeschlossen werden, um rechtsgültig zu sein.

Text: Dr. Marie Sichtermann

Verträge durchziehen unser ganzes Leben Tag für Tag. Ob Sie in die U-Bahn steigen, Salat einkaufen oder bei der Volkshochschule einen Vortrag über Yoga halten, Verträge werden angebahnt, geschlossen, erfüllt oder eben nicht oder nur schlecht: Der Salat ist innen verwelkt, die U-Bahn bleibt im Tunnel stecken und deswegen kommen Sie zu spät zum Vortrag und Ihr Publikum ist verärgert weggegangen – wie damit umzugehen ist, regelt in sehr allgemeiner Form das Bürgerliche Gesetzbuch, kurz BGB. In Ihrem Beruf als YogalehrerIn können Sie es mit mehr Arten von Verträgen zu tun bekommen, als wir hier behandeln können.

Daher ist es am besten, zunächst einmal die Grundsätze zu besprechen.

- Verträge müssen – von Ausnahmen abgesehen – nicht schriftlich verfasst werden, um zu gelten. Ausnahme: Verträge über Grundstücke und mit Angestellten müssen immer Schriftform haben. Aber bei Verträgen, die weiter in die Zukunft wirken, ist ein Schriftstück als Gedächtnisstütze und Beweis für das, was vereinbart wurde, sehr empfehlenswert.
- Verträge sind in aller Regel auch ohne die Beteiligung einer Rechtsperson wie einem Anwalt oder einer Notarin gültig. Sie können sie selbst abfassen oder sich mit Ihren Vertragspart-

nerInnen zusammensetzen und das aufschreiben, was Sie vereinbaren wollen. Weil es aber gut möglich ist, dass Sie dabei, je nach Komplexität der Situation, kritische Punkte übersehen und zu regeln vergessen, kann eine rechtliche Beratung unter Umständen doch sinnvoll sein. Das gilt vor allem, wenn Sie mit anderen eine Partnerschaft auf der geschäftlichen Ebene eingehen wollen, dazu unten mehr.

- Ein Vertrag kommt immer durch Abgabe eines Angebots und durch dessen Annahme zustande. Wenn sich jemand bei Ihnen für einen Yoga-Kurs interessiert und nachfragt, kann es schwierig sein zu beurteilen, wer von Ihnen beiden das Angebot macht und wer es annimmt. Aber das wollen wir nicht vertiefen. Gehen Sie einmal davon aus, dass Sie mit Ihrer Werbung Kurse, Seminare, Einzelstunden und ähnliches anbieten und dass die, die dann erscheinen und Geld dafür hinlegen, das Angebot annehmen. Nun wollen die Kursteilnehmenden aber noch mehr wissen – beispielsweise was ist, wenn die Veranstaltung ausfällt, oder was, wenn man krank ist. Dazu brauchen wir dann den nächsten Punkt.
- In einen Vertrag gehören immer die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Wenn Sie auf dem Markt eine Avocado für zwei Euro kaufen, ist das einfach, aber wenn Sie dann zu Hause feststellen, dass die Frucht innen faul ist, wird es schon komplizierter. Beispielsweise kann das Geld zurück gegeben werden oder ein Umtausch erfolgen. Dafür hält das Recht Regeln bereit. Wenn Sie Yoga-Stunden und Yoga-Kurse geben, können Sie die Regeln weitgehend selber ausgestalten, das BGB umreißt nur den Rahmen. Drei Vertragstypen kommen bei Ihnen häufig vor.

Verträge mit SchülerInnen, TeilnehmerInnen und KlientInnen

Der Vertrag, mit dem Sie sich zu einer Leistung in Form von Kursen, Seminaren oder Einzelstunden verpflichten, ist ein Dienstvertrag im Sinne des § 611 BGB. Nach dem Gesetz gilt der Grundsatz, dass Sie, wenn Sie Dienste gegen Vergütung anbieten, diese Dienste »in Person« zu leisten haben (§ 613 BGB) und dass Ihre VertragspartnerInnen auch selbst kommen müssen und nicht jemand anderen schicken können. Das kann für Sie praktisch bedeuten, dass Sie es in den Vertrag mit SchülerInnen hineinschreiben müssen, wenn Sie einen Teil des Jahres zur Fortbildung im Ausland weilen und jemand anders den Unterricht halten lassen wollen. Wenn Sie einen Vertrag entwerfen, halten Sie sich am besten an die Regel, dass der Vertrag alle relevanten Rechte und Pflichten beider Parteien enthalten sollte.

Dies sind die gängigen Regelungen

Rechte der KursteilnehmerInnen:

Woran dürfen sie teilnehmen? – Zeit, Ort, Inhalt. Was bekommen sie für ihr Geld? – Yoga-Unterricht in der Gruppe in einem bestimmten Stil oder was immer Sie anbieten. Dürfen sie versäumte Stunden nachholen, wie lange, in welchem Umfang? Wie lange gilt eine Zehnerkarte? Diesen Rechten stehen Ihre

Pflichten gegenüber, wie Raum und Zeit zur Verfügung zu stellen oder persönlich zu unterrichten. Versuchen Sie immer, Klarheit zu schaffen. Wenn Sie wollen, dass eine Zehnerkarte nicht ein ganzes Jahr gilt, sondern nur sechs Monate, dann schreiben Sie die Laufzeit auf die Karte. Dann gibt es keinen Zweifel.

Pflichten der KursteilnehmerInnen:

Hierher gehört auch immer die Überlegung, wie lange SchülerInnen gebunden sein sollen und wie ihre Kündigung beschaffen sein muss. Länger als ein Jahr können Sie niemanden ohne Kündigungsmöglichkeit am Vertrag festhalten. Wenn es um eine Ausbildung geht, gibt es sicher auch die Pflicht teilzunehmen und sich Prüfungen zu stellen.

Die Pflichten Ihrer VertragspartnerInnen sind Ihre Rechte:

Sie haben Anspruch auf pünktliche Bezahlung und auf rechtzeitige Kündigung. Gegenseitige Rücksichtnahme gehört immer zu den Vertragspflichten, die nicht ausdrücklich genannt werden müssen. Im Übrigen sind Sie in Ihren Festlegungen weitgehend frei, es empfehlen sich jedoch immer Regelungen, die den SchülerInnen Freiräume geben und Ihnen nicht schon beim Lesen unsympathisch sind.

Bei KlientInnen, die zu Einzelstunden oder in eine therapeutische Praxis kommen: Hier sind schriftliche Verträge eher unüblich. Es ist aber praktisch, allen ein Blatt Papier über die Bedingungen mitzugeben – beispielsweise die Absagefrist, wenn jemand nicht kommen kann, Ausfallgebühr und dergleichen mehr. Der Grundsatz »pacta sunt servanda« – »Verträge sind einzuhalten« durchzieht unser Privatrecht genauso wie das Völkerrecht. Er bedeutet, dass die Vertragsparteien den Grundsatz von »Treu und Glauben« beachten müssen, was soviel heißt, wie sich anständig und rücksichtsvoll zu benehmen und den gesunden Menschenverstand walten zu lassen.

In der Betriebsberatung werden recht häufig Fragen zu diesem Themenkomplex gestellt. Oft geht es darum, dass Ihre SchülerInnen, also die Yogalernenden, einen Kurs oder eine Ausbildung abrechnen und dann Lücken im Vertrag nutzen, um Geld zurück zu fordern oder nicht weiter zu zahlen. Schauen Sie sich bitte Ihre Verträge daraufhin an, ob Sie eine Regelung zur Kündigung oder sonstigen Beendigung eingearbeitet haben. Gibt es missverständliche Regelungen über die Dauer des Vertrages, über die Kündigung oder die Zahlungsverpflichtung nach der Anmeldung, auch wenn man dann nicht teilnimmt? Besser, als sich auf allgemeine Grundsätze zu verlassen, sind sorgfältig, verständlich und einfach verfasste und genaue Regelungen. Wenn dann doch jemand gehen und nicht mehr zahlen will, so ist es unsere Erfahrung, dass es immer besser ist, großzügig zu sein, als sich mit Leuten herumzuzergern, die unbedingt aufhören und ihre Zahlungsverpflichtungen nicht einhalten wollen. Das bindet Energie und die Risiken eines Streits vor Gericht sind niemals einfach abzuschätzen.

Es kommt schließlich auch vor, dass das Verhältnis zwischen Lehrenden und Lernenden zerrüttet ist und keine Vertrauensbasis mehr besteht.

Dafür brauchen Sie keine Regelung im Vertrag, denn für diesen Fall gilt § 626 BGB:

»(1) Das Dienstverhältnis kann von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Kündigende muss dem anderen Teil auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen.«



Verträge mit GeschäftspartnerInnen

Wenn Sie sich mit KollegInnen oder anderen Menschen zusammentun wollen, um eine Yoga-Schule zu betreiben, werden Sie wahrscheinlich eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, kurz GbR, gründen, vielleicht auch einen Verein. Das ist eine komplexe Angelegenheit und ein guter Grund, eine Beratung in Anspruch zu nehmen. Beachten Sie aber, dass auch ein GbR-Vertrag keiner bestimmten Form oder einer rechtlichen Beglaubigung bedarf. Für den Fall, dass Sie eine Zusammenarbeit mit anderen planen, können Sie sich zunächst an die telefonische Betriebsberatung des BDY wenden. Wir freuen uns über Ihren Anruf.

Wenn Sie keine längere Kooperation vorhaben, sondern einfach mal mit einer Kollegin ein Seminar auf Korfu oder im Hunsrück geben wollen, haben Sie drei Möglichkeiten der vertraglichen Gestaltung: Sie können eine gleichberechtigte Zusammenarbeit in der Form der GbR regeln, Sie beschäftigen die selbstständige Kollegin als Honorarkraft oder Sie stellen Sie an. In solchen Situationen ist es wichtig, alle Bedingungen, die zwischen Ihnen gelten sollen, auszuarbeiten und aufzuschreiben. Tabuisieren Sie nicht das Reden über Geld, es muss vorher klar sein, wer welches Risiko eingeht und wer was bekommt. Bringen Sie das Gespräch vor einer Zusammenarbeit auch auf den Schutz des geistigen Eigentums der beteiligten Personen. Seminarideen, Titel, Texte, Bilder und ähnliches sind etwas wert und sollten Gegenstand von Verhandlungen sein, auch wenn Sie diese Vorsicht vielleicht übertrieben oder gar peinlich finden. Wenn Sie niederlegen, dass Sie ein Recht an diesem Bild und jenem Titel oder Text haben und dass die Kollegin oder der Kollege dieses Seminar später nicht abhalten darf, ohne Sie zu fragen oder zu beteiligen, dann haben sie eine vertragliche Regelung geschaffen, die von beiden Seiten wahrscheinlich auch respektiert wird. Ob dieser Vertrag in einem Gerichtsverfahren um die Feinheiten des Urheberrechts in allem standhalten würde, ist eine andere Frage, über die Sie sich nur den Kopf zerbrechen oder sich dazu Rat einholen sollten, wenn es wirklich um große Summen geht. Bei jeder Art von Zusammenarbeit sollten die Beteiligten regeln, wie lange sie aneinander gebunden sein wollen und wie sie wieder auseinander kommen. Kündigungs- und Ausstiegsregelungen sind ein wichtiger Bestandteil eines jeden Kooperationsvertrages. Verträge schließt man am besten dann, wenn man sich verträgt.

Verträge mit Trägern und SeminarveranstalterInnen

Stellen Sie sich vor, eine Einrichtung, ein Bildungsträger oder ein Unternehmen meldet sich am Telefon bei Ihnen und Ihr Gesprächspartner möchte mit Ihnen ein Yoga-Seminar vereinbaren. Sie sprechen über die Bedingungen und machen sich dabei Notizen. Zum Schluss halten beide einen Termin im Kalender frei. Jetzt können Sie Ihre Qualität als selbstständige/r Unternehmer/in zeigen. Warten Sie nicht darauf, dass Ihnen die andere Seite einen Vertrag zusendet, werden Sie selbst aktiv. Je nach dem Stand des Gesprächs schicken Sie der Einrichtung nun



entweder ein »Angebot« oder eine »Auftragsbestätigung« zu. Da schreiben Sie alles hinein, was Ihrer Meinung nach gelten soll:

- Ihre Leistung, beispielsweise ein Seminar von zwei Tagen mit Datum und Uhrzeit und Angaben von Unterrichtsstunden und Pausen,
- Ihre Forderung, das Honorar gegebenenfalls mit Mehrwertsteuer, Fahrtkosten beispielsweise mit der Bahn oder Kilometergeld, Unterbringung eventuell mit Verpflegung,
- Größe und Ausstattung der Räume,
- Risikoverteilung, wenn nicht genug Anmeldungen vorliegen: Wann wird abgesagt? Gibt es vielleicht ein Ausfallhonorar? Das ist allerdings unüblich geworden.
- Bei einem Angebot: Wie lange soll Ihr Angebot gelten, wie lange wollen Sie daran gebunden sein?

Bei einer Auftragsbestätigung, wenn die Angelegenheit telefonisch schon unter Dach und Fach gebracht worden ist und Sie nun nur noch die Bedingungen zusammenfassen, können Sie am Ende hinzufügen: »Wenn Sie mit diesen Regelungen einverstanden sind und Ihnen nicht widersprechen, gilt dies als Vertrag«. Sie müssen nämlich nicht unbedingt unterschriebene Schriftstücke hin und her schicken.

Ich hoffe, mehr Licht in den Alltag Ihrer täglichen Vertragsgeschäfte gebracht zu haben. Wissen Sie nun, was Sie mit der innen angefalteten Avocado machen, auf die Sie sich so gefreut haben? Vielleicht werfen Sie das Fleisch weg und ziehen aus dem Kern einen schönen Baum für Ihr Yoga-Studio.

Geld & Rosen

Service-Hotline



Brigitte Siegel



Dr. Marie Sichtermann



Petra Welz



Jeden Montag stehen die Beraterinnen von Geld & Rosen den BDY-Mitgliedern von **9 bis 13 Uhr** zur kostenlosen Betriebsberatung unter Telefon **02251/625439** zur Verfügung.